Der Chef des Distrikts Krakau

Präsidium.

Krakau, den 24.1.1940.

Anordnung Nr. 6.

Betrifft: Beschlagnahme zur Versorgung der Ordnungspolizei.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete gibt mit Funkspruch bekannt:
Mit Rücksicht auf die im ganzen Generalgouvernement vorliegende schwierige Ernährungs-und Versorgungslage verbiete ich hiermit ab sofort bis auf weiteres alle Beschlagnahmungen von Waren jeder Art zum Zwecke der Versorgung der Ordnungspolizei.(u.Zwar sowohl der Polizeigruppe, wie des Einzeldienstes einschließlich aller zugeteilten Verbände).
Die Männer der Ordnungspolizei und der zugeteilten Verbände müssen mit dem auskommen, was ihnen dienstlich geliefert wird.
Die Kreishauptmänner haben event. Verstösse gegen diese Anordnung umgehendst fernmündlich , durch Kuriere usw. hierher zu berichten.

gez. Wächter.

Für die Richtigkeit:

Normalverteiler!

